

GEMEINDE KATTENDORF

- Finanzausschuss -

24568 Kattendorf, den 22.02.2017

Eingang Amt: 21.02.2017

I 2/st

[[AKFinanz]]

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 13 - FINANZAUSSCHUSS KATTENDORF vom 09.02.2017

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehende Protokollabschrift erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 22.00 Uhr, Kattendorf, Amtsgebäude

Mitgliederzahl: 5

Anwesend stimmberechtigt:

GV Rueck, Marlies (Vorsitzende)

GV Lüdemann, Jan Stefan

GV Möller, Gunda

GV Soukup, Renate

GV Müller, Dirk – zugleich Protokollführer

Nicht stimmberechtigt:

GV Kriemann, Lars

GV Hamm, Almut

GV Scheben, Jörg M.

Frau S. Haecks, Amt Kisdorf

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
03. Fragen der Ausschussmitglieder
04. Nacherhebung der Niederschlagswassergebühr
05. Zuschussantrag des TSV Kattendorf für das Jahr 2017
06. Einwohnerfragestunde

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Vorsitzende:

- Es fand eine Schulverbandssitzung statt
- Beim Jugendtreff ist rege Teilnahme zu verzeichnen

Bürgermeister:

- Der Leitungsschaden für die Straßenbeleuchtung zum Weeden wurde durch Neuverlegung einer Leitung im Kabelgraben durch die Firma Grosch erledigt. Die Kosten betragen 2.558,00 €. Die Rechnung für Kabel und Installation der Firma Lembcke steht noch aus.
- Am Brahmberg wurde ein defekter Hydrant durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung ausgetauscht. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt ca. 2.500,00 €.
- Die Drainage am Sportplatz wurde durch die Firma Gosch an drei Stellen geöffnet und durch Firma Sprogö mit Wasserdruck gereinigt. Eine Verstopfung der Entwässerungsleitung konnte nicht festgestellt werden. Die Feuchtigkeit in hinteren Bereich muss andere Ursachen haben. Der TSV-Vorsitzende wurde über diesen Zustand unterrichtet.
- Der RSC Kattenberg feiert in diesem Jahr seinen 20. Geburtstag. Aus diesem Anlass möchte er gerne gemeinsam mit der Gemeinde Kattendorf beim Stadtradeln teilnehmen. Alle Kattendorfer sind aufgefordert in der Zeit vom 11.06.2017 bis 01.07.2017 viele Kilometer zu erradeln. Es ist vorgesehen, mit dem TSV zusammen eine Auftaktveranstaltung am 10.06.2017 durchzuführen. Am 11.06.2017 soll dann für alle eine Fahrradtour veranstaltet werden. Einzelheiten müssen noch abgestimmt werden. Die Gemeinde hat hierfür einen Kostenanteil von ca. 150,00 € zu tragen.
- Amtskindergarten: Eine gute Auslastung: 21 Kinder aus Kattendorf, 2 Kinder aus Winsen und 27 Kinder aus anderen Gemeinden. Die Kostenverteilung soll überprüft werden.

Verwaltung:

- Keine Mitteilungen.

TOP 3: Fragen der Ausschussmitglieder

Keine Fragen

TOP 4: Nacherhebung der Niederschlagswassergebühr

Es liegen zwei Beschlussvorlagen vor. Rege Diskussion.

Beschlussvorlage 1:

TOP 4 : Nacherhebung der Niederschlagswassergebühr

Die Verwaltung hat im Juni 2016 alle Grundstückseigentümer/innen per Fragebogen um die erneute Übermittlung der beitragsfähigen Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gebeten.

Seite 3

Dabei haben 89 Haushalte eine Veränderung ihrer Flächen angegeben und 41 Haushalte sind erstmalig hinzugekommen.

Abgaben werden gem. § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung, also der Erlass eines Abgabenbescheides, ist nach § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nur innerhalb der vom Gesetz bestimmten Festsetzungsfrist zulässig. Des Weiteren darf ein Abgabenbescheid nur innerhalb der Festsetzungsfrist aufgehoben oder geändert werden.

Die Regelung über die Festsetzungsfrist gilt gleichermaßen für Ansprüche des Pflichtigen gegenüber der abgabeberechtigten bzw. der die Abgabe erhebenden Körperschaft. Erstattungsansprüche der Pflichtigen gehen darauf, dass zu viel entrichtete Abgabebeträge zurückgezahlt werden.

Die Festsetzungsfrist beträgt gem. § 15 KAG vier Jahre.

In den Fällen, in denen ein sonstiges nachträgliches Ereignis abgabenrechtliche Wirkungen bereits für die Vergangenheit äußert, beginnt die Festsetzungsverjährung gemäß § 175 Satz 2 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist. Das gilt sowohl für die nach § 175 Satz 1 Nr. 2 AO zu erlassenden Bescheide zugunsten der kommunalen Körperschaft als auch für Ansprüche des Abgabepflichtigen auf Änderung oder Aufhebung eines Abgabenbescheides, weil das nachträgliche Ereignis rückwirkend die Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geändert hat.

Um den Zeitpunkt der veränderten Flächenversiegelung festzustellen, ist es erforderlich alle 130 Haushalte erneut anzuschreiben und um Angabe des Jahres zu bitten in dem die Veränderung eingetreten ist.

Je nachdem wann die Veränderung eingetreten ist, wird die Verwaltung dann die innerhalb der Festsetzungsfrist entstandenen Ansprüche nachfordern, bzw. erstatten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss bittet die Verwaltung die Haushalte, die Veränderungen gemeldet haben, erneut anzuschreiben um das Jahr in dem die Veränderung eingetreten ist festzustellen und die Abgabenbescheide unter Berücksichtigung der Festsetzungsverjährung zu ändern.

(: :)

Beschlussvorlage 2:

TOP 4 : Nacherhebung der Niederschlagswassergebühr

Die Verwaltung hat im Juni 2016 alle Grundstückseigentümer/innen per Fragebogen um die erneute Übermittlung der beitragsfähigen Flächen als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gebeten.

Dabei haben 89 Haushalte eine Veränderung ihrer Flächen angegeben und 41 Haushalte sind erstmalig hinzugekommen.

Abgaben werden gem. § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein i.V.m. § 155 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung, also der Erlass eines Abgabenbescheides, ist nach § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nur innerhalb der vom Gesetz bestimmten Festsetzungsfrist zulässig. Des Weiteren darf ein Abgabenbescheid nur innerhalb der Festsetzungsfrist aufgehoben oder geändert werden.

Die Regelung über die Festsetzungsfrist gilt gleichermaßen für Ansprüche des Pflichtigen gegenüber der abgabeberechtigten bzw. der die Abgabe erhebenden Körperschaft. Erstattungsansprüche der Pflichtigen gehen darauf, dass zu viel entrichtete Abgabebeträge zurückgezahlt werden.

Die Festsetzungsfrist beträgt gem. § 15 KAG vier Jahre.

Die Festsetzungsverjährung beginnt mit der Abgabe der Steuererklärung zu laufen, wenn die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung nicht auf Grund eines Gesetzes oder einer Satzungsbestimmung, sondern alleine auf einer behördlichen Aufforderung beruht.

Seite 4

Die Abgabepflichtigen haben nach Aufforderung der Amtsverwaltung ihre Veränderungen im Jahr 2016 gemeldet.

Die Festsetzungsverjährung beginnt demnach mit dem Ablauf des Kalenderjahres 2016.

Die Abgabenbescheide für 2016 werden von der Verwaltung entsprechend den von den Abgabepflichtigen angegebenen Veränderungen geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss bittet die Verwaltung, die Abgabenbescheide für das Jahr 2016 unter Berücksichtigung der Flächenangaben zu ändern.

(: :)

Der Beschluss wird ausgesetzt, weil die Beschlussvorlagen als Tischvorlagen zu kurzfristig vorliegen. Berufung auf die GeschO.

TOP 5: Zuschussantrag des TSV Kattendorf für das Jahr 2017

Der Antrag des Sportvereins über Zuschuss in Höhe von 24.000,00 € ist nicht genau genug definiert. Es sind 20.000,00 € im Haushalt vorgesehen. Der Antrag für das Jahr 2015 wird vom Sportverein detailliert nachgereicht. Kein Beschluss.

TOP 6: Einwohnerfragestunde

- Zum Zusammenhang mit den Flächen zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird er Verwunderung Ausdruck gegeben, dass Rasengittersteine jetzt zu Befestigungsflächen zählen.
- Herr Schmidt fragt, ob es in dem Gemeindehaushalt degressive Abschreibung gibt.

Gez.: Dirk Müller
Protokollführer